

Univ.Ass. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schottenbastei 10 - 16  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf einer „Strafgesetzbuchnovelle“ 2000;  
Begutachtungsverfahren  
GZ 318.011/2-II.1/2000

Wien, am 26. September 2000

Auf Grund der Einladung vom 13. September 2000 möchte ich im folgenden zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, 318.011/2-II.1/2000, Stellung nehmen.

### **Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

*Anmerkung zu*

#### **§ 232 Abs 3 des Entwurfes**

1. Nutzt jemand eine Kopieranstalt und das dortige Material zum Nachmachen von Geld, dann nutzt er erlaubte Einrichtungen und Materialien und tut dies natürlich unter der im Entwurfstext angeführten Mißachtung und ohne Zustimmung. Ein derartiger Fall ist natürlich jetzt schon von § 232 Abs 1 StGB erfaßt, denn seine beiden Tathandlungen enthalten keinerlei Einschränkung auf bestimmte Tatmodalitäten (vgl. *Leukauf - Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 232 Rz 3 und 4). Dieser Fall dürfte aber weder vom Rahmenbeschluß noch von dem Entwurf gemeint sein.
2. Es ist wohl anzunehmen, daß ein Fall wie jener des Karlsruher Münzskandals (BGHSt 27, 255) gemeint ist, bei dem in der Münzstätte selbst Münzen ohne entsprechenden Prägeauftrag nachgemacht wurden. Das deutsche Erstgericht verneinte damals die Tatbestandsmäßigkeit, seiner Ansicht nach lag echtes Geld vor, der

BGH bejahte hingegen die Tatbestandsmäßigkeit, da das Geld nicht von dem stammt, von dem es zu stammen scheint. Dies ist vor dem Hintergrund der Geistigkeitstheorie des Urkundenstrafrechts verständlich.

3. Dieser Ansicht folgt für Österreich im übrigen *Kienapfel*, WK § 232 Rz 21. Da aber Unsicherheiten hinsichtlich der Theorien im Urkundenstrafrecht bestehen (zuletzt *Kienapfel - Schmoller*, BT III § 223 Rz 43 ff) und der genannte Fall in Deutschland zu unterschiedlichen Entscheidungen von Erst- und Höchstgericht geführt hat, erscheint die Novelle tatsächlich zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses als erforderlich. Damit wird aber ein Hinweis auf die Geistigkeitstheorie gesetzlich fixiert, was nicht übersehen werden sollte.
4. Da der Vorschlag derart offen ist, daß er auch Selbstverständlichkeiten (s.o. 1.) erfaßt, sollte dann zumindest in der Regierungsvorlage auf den eigentlichen Anwendungsbereich - Fälle wie den Karlsruher Münzskandal - hingewiesen werden. Es ist auch tatsächlich nicht sehr verwunderlich, daß derartige Vorfälle so gut wie nie vorkommen. Ebenfalls werden selten Unbefugte in die zuständigen Stellen eindringen, um zur Nachtzeit unentdeckt Geld in der „Nationalbank“ herzustellen.
5. Das „auch“ nach „gilt“ ist jedenfalls beizubehalten, um jeden Gegenschluß vorzubeugen.
6. Allenfalls wäre überlegenswert, den gemeinten Fall schon im Gesetz klarer zu regeln. So könnte Abs 3 lauten: „...gilt auch die Herstellung unter Nutzung von Einrichtungen oder Materialien der zur Geldherstellung oder Geldausgabe befugten Stellen ohne deren Zustimmung.“

### **§ 237 des Entwurfes**

Entgegen den Erläuterungen (Seite 6) wurden die „Staatsnoten“ nicht aus dem Wortlaut beseitigt. Hier dürfte es sich wohl um ein Versehen handeln. Sofern die Überschrift geändert werden sollte, ist dies dann auch in § 239 StGB entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 239 des Entwurfes**

Die ausdrückliche Aufnahme von Hologrammen erscheint nicht unbedingt als notwendig, da sie ebenfalls unter „Mittel oder Werkzeug“ subsumiert werden können. *Kienapfel - Schmoller*, BT III § 239 Rz 5 nennen gerade Hologramme als Beispiele für das von § 239 StGB erfaßte Tatobjekt. Das gilt wohl ebenfalls problemlos für die sonstigen Sicherheitsmerkmale. Ein Hinweis auf diese Literaturstelle dürfte dann auch Zweifel an der Umsetzung jedenfalls ausräumen, so daß auf eine beispielhafte (und störende) Aufzählung von Einzelfällen verzichtet werden kann.

### **§ 241 des Entwurfes**

Zwar kommt „Geld“ in der Bestimmung schon vor, dennoch sollte wie nach dem Entwurf für § 237 StGB wohl auch in § 241 „Geldmünzen“ anstelle von „Münzen“ eingefügt werden.

Da mit der Novelle auch eine Unklarheit in § 233 StGB bereinigt wird, hätte der Entwurf auch zur Beseitigung von Unklarheiten in § 240 StGB (vgl. *Kienapfel - Schmoller*, BT III § 240 Rz 3) genützt werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold